

Teilnahme am Unterricht

Es ist unabhängig der gesetzlichen Verpflichtung im eigenen Interesse und daher selbstverständlich, dass jede Schülerin und jeder Schüler an allen Unterrichtsveranstaltungen teilnimmt und zu den einzelnen Stunden pünktlich erscheint.

Verfahren bei versäumtem Unterricht / Entschuldigungsverfahren

Die Schule muss grundsätzlich über den Grund für versäumten Unterricht unterrichtet werden und entschuldigt i.d.R. das Fehlen.

Unentschuldigtes Fehlen kann zu Ordnungsmaßnahmen (Anhörungen und Disziplinkonferenzen) und / oder Bußgeldverfahren führen.

Beurlaubungen sind rechtzeitig (vorher!) bei der Stufenleitung oder der Schulleitung zu beantragen.

Im Krankheitsfall:

Die Schule ist vor Unterrichtsbeginn über das Fehlen des Schülers / der Schülerin zu informieren.

Unmittelbar nach dem Unterrichtsversäumnis teilt der Schüler / die Schülerin der Stufenleitung den Grund für das Unterrichtsversäumnis schriftlich mit.

Wenn die angegebenen Gründe als Entschuldigung akzeptiert werden, zeichnet die Stufenleitung das Entschuldigungsformular ab.

Innerhalb von zwei Wochen legt der Schüler / die Schülerin den Fachlehrern das Entschuldigungsformular zur Kenntnisnahme vor. Der versäumte Unterrichtsstoff wird selbständig nachgeholt.

Unterrichtsversäumnisse im unmittelbaren Anschluss an die Ferien werden nur mit Attest oder bei Beurlaubung durch die Schulleitung entschuldigt.

Bestehen von Seiten der Schule berechtigte Zweifel, dass Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen

Klausuren

Vor und nach jeder Klausur findet der Unterricht statt.

An Klausurtagen fällt der Unterricht in den Stunden, in denen Klausuren geschrieben werden, nur dann aus, wenn der Fachlehrer zur Aufsicht eingesetzt ist.

Verfahren bei versäumten Klausuren / Nachschriften

Wird eine Klausur aus Krankheitsgründen oder anderen nicht von dem Schüler / der Schülerin zu verantwortenden Gründen versäumt, so legt die Schule einen Nachschriftentermin fest. Dieser Termin ist von dem Schüler / der Schülerin wahrzunehmen.

In Einzelfällen kann dieser Termin an dem Tag liegen, an dem der Schüler / die Schülerin wieder zum Unterricht erscheint.

Die Krankmeldung des Schülers / der Schülerin in der Schule erfolgt **telefonisch vor Beginn der Klausur** unter Angabe, welche Klausur (Stufe, Fach, Kursart (GK/LK), Fachlehrer) versäumt wird. **Unmittelbar nach dem Ende der Erkrankung** reicht der Schüler / die Schülerin das vollständig ausgefüllte Entschuldigungsformular im Oberstufenbüro (V 006) ein.

Das Entschuldigungsformular liegt im Sekretariat aus und steht zum Download im internen Bereich der Homepage in der Gruppe „Vertretungsplan“ zur Verfügung.

Der Grund für das Versäumen der Klausur wird der Schule schriftlich, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars, welches im Sekretariat erhältlich ist, mitgeteilt. Die Schule entscheidet, ob eine Nachschrift genehmigt werden kann.

In den Abiturprüfungen ist eine Nachschrift nur möglich, wenn der Schüler / die Schülerin vom Tag der versäumten Abiturklausur ein ärztliches Attest vorlegen kann. Deshalb sollte schon ab der Qualifikationsphase der Schule bei versäumten Klausuren ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule im Einzelfall für die Genehmigung einer Nachschrift ein ärztliches Attest einfordern.

Wird eine Klausur versäumt und liegt kein hinreichender Grund hierfür vor, oder wird der im Einzelfall geforderten Attestpflicht nicht nachgekommen, wird die versäumte Klausur mit ungenügend bewertet.

Listen der Nachschriften (Namen, Termine, Räume) werden regelmäßig im Oberstufenkasten ausgehängt und im Internet auf der internen Lernplattform in der Gruppe „Vertretungsplan“ veröffentlicht. Schüler und Schülerinnen, die Klausuren verpasst haben, informieren sich selbstständig darüber, wann für sie ein Nachschreibetermin angesetzt ist.

Wird ein Nachschreibetermin auf Grund einer Erkrankung versäumt, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Ärztliche Atteste, die im Nachhinein ausgestellt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz § 42 (3):

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Schulgesetz § 43 (1):

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Schulveranstaltung verpflichtet zur Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Schulgesetz §43 (2):

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Schulgesetz § 53 (4):

Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

APO-GOST § 23 (2):

Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

APO-GOST § 23(3):

Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

VV zu § 14 (5) APO-GOST:

Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen.

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 Nr. 5.4 (BASS 12-52 Nr. 1)

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.